Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5738.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863., betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Rheinprovinz wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersozietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, die in der Anlage enthaltenen Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. September 1852. (Gesetz-Samml. S. 653. ff.).

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 2. Juli 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1863.

Zusätze

zum

Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. September 1852.

---

§. 1.

Der §. 1. des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 1. September 1852. wird dahin ausgedehnt, daß diese Sozietät, vom 1. Januar 1864. anfangend, das Recht erhält, innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art unter folgenden Maaßgaben zu versichern.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 2. und 3. des Reglements vom 1. September 1852.), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 28. des angeführten Reglements), finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch die Sozietätsdirektion und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht, zu dieser Verwaltung Staats- oder Gemeindebeamten zu benutzen, findet nicht statt.

§. 4.

Anträge auf Mobiliarversicherung sind auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach auszufertigen, demnächst der Ortspolizei-Behörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplar dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion, portopflichtig zuzustellen.

§. 5.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6.

§. 6.

Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 46. bis 54. des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 7.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion festgesetzt und auf Kosten der Sozietät durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 8.

Die Feststellung der mit dem Versicherten zu vereinbarenden Prämie, sowie die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Anweisungen gehören zur Kompetenz der Direktion.

§. 9.

Die Geschäftsführer (§. 3.) werden von der Direktion gegen Tantieme oder feste Remuneration innerhalb der durch den Etat bestimmten Schranken angestellt und dem Publikum durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Inspektoren.

§. 10.

In einzelnen Fällen oder im Allgemeinen, und zwar sowohl bezüglich der Immobiliarversicherung, als der Mobiliarversicherung, Rückversicherungen zu nehmen, bleibt der Direktion nach eigenem Ermessen freigestellt.

(Nr. 5739.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Fürstlich Waldeckischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 14. Juli 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Anlage einer Zweigbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreitet, beschlossen und wegen Erwerbung der unter dem 13. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 124.) landesherrlich konzessionirten Eisenbahn von der Zeche Beust bei Essen nach Mülheim an der Ruhr mit der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft den anliegenden Vertrag vom 25. April d. J. vereinbart hat, wollen Wir diesen Vertrag, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, hierdurch landesherrlich bestätigen und zugleich in Verfolg Unserer Order vom 9. März d. J. und in Anerkennung der Vortheile, welche die Ausführung dieser Zweigbahn für die bergbaulichen, gewerblichen und Verkehrs-Interessen des Essener und Ruhrgebietes, sowie des linken Rheinufers mit sich bringt, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Zweigbahn hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Wir verordnen, daß auf die vorgedachte Zweigbahn die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem dazu unter dem 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage, und insbesondere die §§. 11. bis 17. dieses Nachtrages sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße, wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn sollen auf die im §. 6. des allegirten Statutnachtrages vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von 5½ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebs-Resultate der zu erbauenden Zweigbahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statut-Nachtrages vom 5. März 1856. so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staats für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 16. Juli 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 2. d. M. will Ich zu der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mit Ueberbrückung die Ruhr überschreitet, hiermit Meine Genehmigung in der Voraussetzung ertheilen, daß von der genannten Gesellschaft die unterm 13. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 124.) ertheilte Konzession zur Herstellung einer Eisenbahn von der Zeche Beust bei Essen nach Mülheim an der Ruhr erworben wird.

Berlin, den 9. März 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Vertrag

zwischen

der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft d. d. Cöln den 25. April 1863.

---

§. 1.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft durch nachfolgende Allerhöchste Kabinetsorder:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 2. d. M. will Ich
„zu der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage
„einer

„einer Zweigbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei „Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mül= „heim mit Ueberbrückung die Ruhr überschreitet, Meine Genehmigung in „der Voraussetzung ertheilen, daß von der genannten Gesellschaft die „unterm 13. März 1854. (Gesetz=Sammlung S. 124.) ertheilte Konzes= „sion zur Herstellung einer Eisenbahn von der Zeche Beust bei Essen „nach Mülheim an der Ruhr erworben wird. Berlin, den 9. März 1863. „(gez.) Wilhelm. (gegengez.) von Bismarck=Schönhausen, von „Bodelschwingh, von Roon, Graf von Itzenplitz, von Mühler, „Graf zur Lippe, von Selchow, Graf zu Eulenburg".

von Seiten der Staatsregierung die vorläufige Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn von der Neuß=Crefelder Bahn über Uerdingen nach Mülheim an der Ruhr bis Essen erlangt hat, haben die sämmtlichen Betheiligten der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft in Willfahrung der Intentionen der hohen Staatsregierung und in Anerkennung der aus der Verschmelzung ihres Unternehmens mit dem Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft her= vorgehenden Förderung der öffentlichen Verkehrs=Interessen und namentlich des für den Absatz der betheiligten Kohlenzechen aus dem direkten Anschluß an die Rheinische Eisenbahn entspringenden Nutzens, ausweise der Eingangs erwähn= ten notariellen Verhandlungen vom 31. Januar und 15. April laufenden Jahres einstimmig, und zwar in legaler Vertretung sämmtlicher Aktien und Prioritätsaktien beschlossen, unter nachstehenden Bedingungen die Mülheim= Essener Eisenbahn in das Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einzubringen.

§. 2.

Die durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. März 1854. von der Zeche Graf Beust bei Essen bis zur Eisenbahn der Zeche Sellerbeck nach Mül= heim an der Ruhr mit den beabsichtigten Zweigbahnen nach den Zechen Zoll= verein, Helene und Amalie, Konstantin, Karolus Magnus, Vereinigte Hagen= beck und Wolfsbank konzessionirte und von der Zeche Viktoria Mathias bis zur genannten Sellerbecker Eisenbahn ausgebaute Mülheim=Essener Eisenbahn ist, obschon zum Lokomotivbetrieb konzessionirt, zur Zeit nur für Pferdebe= trieb mit schmaler Spurweite eingerichtet. Das Betriebsmaterial und die von der Hauptbahn nach mehreren Zechen führenden Seitenstränge sind Eigenthum der betheiligten Zechen. Das Gesellschaftskapital besteht aus Eintausend Stamm= Aktien und zweitausend Prioritätsaktien à Einhundert Thaler, also in Summa Einhundert Tausend Thaler Stammaktien und zweihundert Tausend Thaler Prio= ritätsaktien.

Die Bahn geht über in das Rheinische Eisenbahn=Unternehmen mit allem Grundeigenthum, Appertinenzien, Oberbau, anklebenden Rechten und Pflichten, so wie die Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft solche erworben hat, gegen= wärtig besitzt, oder nach Maaßgabe ihrer Konzession zu besitzen berechtigt ist, je= doch ohne Reservefonds und etwaige Aktiva. Schulden sind nicht vorhanden, vielmehr werden alle etwa vorhandenen Ansprüche durch die Direktion der Mül=

 heim=

heim=Essener Eisenbahn befriedigt. Der der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft zur Seite stehende Anspruch wegen Grundentschädigung an die Bergisch=Märkische Eisenbahngesellschaft soll zwar ebenfalls auf die Rheinische Eisenbahngesellschaft übergehen, wenn derselbe bei der Uebernahme des Betriebes der Mülheim=Essener Bahn noch nicht regulirt sein sollte, indeß soll das Ergebniß dieses Anspruches den Aktionairen der Mülheim=Essener Bahn zu Gute kommen.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft emittirt à conto des für die Zweigbahn Osterath=Essen zu beschaffenden Kapitals zweihundert Tausend Thaler Stammaktien und erhalten die Inhaber der Stamm= und Prioritäts-Aktien der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft für jede fünf und zwanzighundert Thaler Aktien der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft Eintausend Thaler Rheinische Stammaktien und für jede fünf und zwanzig hundert Thaler Mülheim=Essener Stamm=Prioritätsaktien zwei Tausend Thaler Rheinische Stammaktien mit Dividendenkupons des auf die Uebergabe folgenden Jahres, dagegen unter Vergütung von vier Prozent Zinsen auf den Betrag der Rheinischen Eisenbahnaktien, berechnet vom Tage der Uebernahme des Betriebes bis zum ein und dreißigsten Dezember des betreffenden Jahres.

§. 3.

Die Direktion der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft erklärt sich auf Ersuchen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bereit, die Verwaltung der Mülheim=Essener Eisenbahn bis zur Inangriffnahme des Umbaues derselben zur Osterath=Essener Zweigbahn Namens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft für Rechnung der jetzigen Aktionaire zu führen, welche letztere bis dahin auch in dem Genuß des Ertrages bleiben.

Um den betheiligten Zechen die denselben durch die Mülheim=Essener Bahn gebotene Kommunikation möglichst lange zu belassen, soll die Uebernahme der Mülheim=Essener Bahn erst dann erfolgen, wenn der Bau der Osterath-Essener Zweigbahn und namentlich der festen Ruhrbrücke bei Mülheim an der Ruhr so weit vorgeschritten ist, daß nach Ermessen des Baudirigenten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft diese Uebernahme stattfinden muß, um den Betrieb bis Essen eröffnen zu können.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wird in ihrem und im Interesse der anschließenden Kohlenzechen soweit als thunlich bemüht sein, den Pferdebetrieb auf der Mülheim=Essener Bahn so lange bestehen zu lassen, bis in kurzer Frist der Lokomotivbetrieb für die bei der Pferdebahn betheiligten Zechen sich herstellen läßt.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft hält, vom Tage der Sistirung des Pferdebetriebes auf der Mülheim=Essener Bahn an gerechnet, die im §. 2. stipulirte Summe von zweihundert Tausend Thalern Rheinischen Stammaktien zum Umtausche gegen die Stamm= und Prioritätsaktien der Mülheim=Essener Eisenbahngesellschaft für deren Inhaber bereit.

§. 4.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft hat nach ihrer Wahl entweder die

für den jetzigen Betrieb eingerichteten Eisenbahnwagen nach einer, durch zwei von beiden Theilen zu ernennenden Sachverständigen zu ermittelnden Taxe, wobei noch bestimmt wird, daß, falls die beiden Taxatoren sich nicht einigen würden, das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ersucht werde, den Obmann zu bezeichnen, dessen Ausspruch maaßgebend sein soll, zu übernehmen, oder zur Entschädigung der Wagenbesitzer eine Aversionalsumme von fünftausend Thalern an die zeitige Direktion der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft zu zahlen, welche letztere deren Vertheilung pro rata der zu ermittelnden Taxe an die Wagen-Eigenthümer vornehmen wird.

§. 5.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wird den bei der Mülheim-Essener Eisenbahn betheiligten Zechen und industriellen Etablissements, nämlich den Kohlenzechen: Sellerbeck, Vereinigte Wiesche, Rosenblumendelle, Hammelsbeck, Viktoria-Mathias, Schacht Gustav, Wolfsbank, Hagenbeck, Helene und Amalia, den Etablissements des Bergwerksvereins Friedrich-Wilhelms-Hütte, der Société de la vieille Montagne, an den ihnen am geeignetsten erscheinenden Punkten auch zwischen den Stationen den Anschluß gestatten, vorbehaltlich der Zustimmung der Staatsregierung. Die durch den Anschluß entstehenden besonderen Kosten, und zwar sowohl die durch die Anlage wie die durch den Betrieb entstehenden, sind zu Lasten der anschießenden Zechen und Etablissements. Desgleichen erbietet sich die Rheinische Eisenbahngesellschaft, unter näher zu vereinbarenden Bedingungen den Lokomotivbetrieb von der Hauptbahn bis zu den Zechen resp. bis zu den industriellen Etablissements an den Stellen zu übernehmen, wo die Zechen resp. Etablissements einen Anschluß vermittelst geeigneter Lokomotivbahnen herstellen.

§. 6.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft erbietet sich ferner, eine Verbindung dieser Zweigbahn mit der Witten-Duisburger Eisenbahn am Kreuzpunkt der Mülheim-Essener Eisenbahn herzustellen und mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft eine gemeinschaftliche Tarifstation für gemeinschaftliche Rechnung an diesem Kreuzpunkte zu errichten, sofern die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft sich dazu bereit findet und die Anlage höheren Orts genehmigt wird. Würde die Anlage für Rechnung der Gemeinschaft mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft nicht zu Stande kommen, so hat die Rheinische Eisenbahngesellschaft für alleinige Rechnung an jenem Kreuzpunkte eine Tarifstation zu errichten, sobald die nachzusuchende ministerielle Genehmigung ertheilt sein wird.

§. 7.

Nach §. 12. des durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. März 1856. bestätigten Nachtrags zu dem Statut der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ist für das erweiterte Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft der damals in Kraft gewesene Cöln-Mindener Tarif als Maximal-Tarif maaßgebend, so daß Ueberschreitungen desselben nur unter Genehmigung des Herrn Ministers zulässig sind.

sind. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wird jenen Tarif auf der Mülheim-Essener Strecke nicht überschreiten, sondern stellt in Aussicht, den Kohlentarif auf der gedachten Strecke unter dem als Maximal-Tarif im Statutennachtrag vom 5. März 1856. hingestellten Cöln-Mindener Tarif zu normiren.

§. 8.

Um dem Mülheimer Hafen-Aktienverein wegen der beim Umbau der Mülheim-Essener Pferdebahn in eine Lokomotivbahn eintretenden Aufhebung der Verbindung des Hafens mit der Mülheim-Essener resp. der Osterath-Essener Linie entstehenden Nachtheile ein Aequivalent zu bieten, verpflichtet die Rheinische Eisenbahngesellschaft sich, dem Hafen-Aktienverein ein Jahr nach Eröffnung des Betriebs der Osterath-Essener Zweigbahn eine Aversionalsumme von fünfzehntausend Thalern zu zahlen. Die Zahlung soll indessen Seitens der Rheinischen Eisenbahn nicht zu leisten sein, wenn und so lange die Pferdebahn von der Zeche Sellerbeck bis zur Einmündung der Rosenblumendeller Zweigbahn in bisheriger Weise betriebsfähig erhalten bleibt. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft darf in diesem Falle den bisherigen Pferdebahn-Tarif, einschließlich der gegenwärtig bestehenden Zusatzbestimmungen, auf der Strecke von Rosenblumendelle bis zur Sellerbecker Pferdebahn nicht erhöhen.

§. 9.

Der vorstehend vereinbarte Vertrag tritt in Kraft, sobald Seitens der Staatsregierung auf Grund der Eingangs allegirten Königlichen Kabinets-Order der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die definitive landesherrliche Konzession zur Anlage der Zweigbahn Osterath-Essen sammt dem Rechte der Expropiation ertheilt und die über diese Ertheilung sprechende Urkunde in der Gesetz-Sammlung publizirt sein wird.

Sollte diese definitive Konzessions-Ertheilung indessen bis Ende Dezember 1864. gegen Erwarten nicht erfolgt sein, so steht es sowohl der Rheinischen Eisenbahngesellschaft als der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft frei, das gegenwärtige Abkommen vermittelst schriftlicher Erklärung für erloschen und aufgehoben zu erklären und von demselben zurückzutreten.

F. W. Koenigs. J. Compes. Rennen. Obertüschen. G. Küchen. Rudolph Weuste. E. Vorster.

(Nr. 5741.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863., betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches vom 1. August l. J. an bis auf Weiteres auch zum Schutze der Angehörigen der freien Stadt Frankfurt in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 18. Juli 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der freien Stadt Frankfurt ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juli 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 5742.)

(Nr. 5742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1863. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel, sowie deren Statut vom 31. Mai 1863. zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).